
Newsletter, 3. Quartal 2009

Kartellrecht

Sammelklagen im Kartellrecht: Kommission plant umstrittenen Richtlinienentwurf	Seite 2
Einmaliger Austausch über die Kürzung von Händlervergütungen verstößt gegen das Kartellverbot (Urteil des EuGH in der Sache „Niederländische Mobilfunknetz-Betreiber“)	Seite 3
Preisempfehlungen – kartellrechtlich unbedenklich?	Seite 3
Literaturempfehlung	Seite 5
Nachrichten in Kürze	Seite 5
Aktuelle Veranstaltungen	Seite 8
Aktuelle Veröffentlichungen	Seite 9



Sammelklagen im Kartellrecht: Kommission plant umstrittenen Richtlinienentwurf

Die Europäische Kommission hat im April einen umstrittenen Richtlinienentwurf zu Schadensersatzklagen wegen Kartellrechtsverstößen in die interne Abstimmung eingebracht. Einige der Vorschläge würden Zivilklagen gegen Kartellmitglieder auch in Deutschland deutlich erleichtern. Zahlreiche Verbände und Organisationen, aber auch Regierungen und Kritiker aus dem Europäischen Parlament (EP) befürchten eine Klageindustrie nach US-amerikanischem Muster. Die Kommission beabsichtigt offenbar, noch vor der Sommerpause ihren Richtlinienentwurf zu veröffentlichen.

Die Kommission hatte in ihrem Weißbuch vom April 2008 zunächst sogenannte Opt-in-Gruppenklagen vorgeschlagen (vgl. unser Newsletter 3. Quartal 2008). Dabei müssen die Geschädigten aktiv der Klage beitreten („opt in“). Auf diese Weise werden sie namentlich identifiziert, und ihr jeweiliger Schaden wird konkret beziffert. Ein solches Vorgehen ist im deutschen Recht auch jetzt bereits grundsätzlich möglich. So macht beispielsweise das belgische Unternehmen Cartel Damage Claims (CDC) vor deutschen Zivilgerichten gegen die Mitglieder des Wasserstoffperoxid- und des Zement-Kartells Forderungen in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro geltend, die die geschädigten Unternehmen zuvor an CDC abgetreten hatten. Diese Vorgehensweise hat der Bundesgerichtshof jüngst ausdrücklich für zulässig erklärt (Entscheidung vom 7. April 2009, Az. KZR 42/08). Für Klagen einer Vielzahl von geschädigten Verbrauchern wäre sie jedoch wenig praktikabel.

Die Kommission will daher zusätzlich Sammelklagen ermöglichen. Dabei sollen bestimmte „qualifizierte Einheiten“ (z. B. ein Verband) im eigenen Namen für eine im Vorhinein abstrakt zu bestimmende Gruppe von Geschädigten gegen die Kartellmitglieder klagen dürfen („representative action“). Die Kommission will in diesem Zusammenhang offenbar die bloße „Identifizierbarkeit“ der Geschädigten genügen lassen. Diese müssen der Klage nicht aktiv beitreten, sondern sich umgekehrt ausdrücklich von ihr distanzieren („opt out“), wenn sie sich nicht beteiligen möchten. Dies kommt nach Auffassung vieler Kritiker praktisch den Opt-out-Gruppenklagen nach US-amerikanischem Vorbild nahe. Da dort insbesondere Verbraucher von der Ausstiegsmöglichkeit nur selten Gebrauch machen, wird regelmäßig eine Drohkulisse aufgebaut, die die

Beklagten zum Vergleich zwingen soll. Auch die Ermittlung der genauen Höhe und die Verteilung des Schadensersatzes werden erschwert.

Die Kommission fordert zudem in Anlehnung an die angelsächsischen Disclosure-Regeln eine Möglichkeit für nationale Gerichte, Prozessparteien oder Dritte zur Offenlegung von Beweismitteln zu verpflichten. Zwar sind bestimmte Dokumente aus der Sphäre des Beklagten (z. B. interne Preiskalkulationen) für die Kläger oft kaum zugänglich. Mit den geplanten neuen Regelungen aber könnte ein Beklagter verpflichtet werden, Beweismaterial für den Kläger zu liefern. Auch besteht bei derartigen Anordnungen immer die Gefahr einer missbräuchlichen Ausforschung des Prozessgegners.

Auf die insbesondere vom EP geforderte Abstimmung ihres Vorstoßes mit den Überlegungen der Generaldirektion Verbraucherschutz über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher will die Wettbewerbskommissarin offenbar verzichten. Es könnte eines der letzten Projekte von Frau Kroes sein, deren Amtszeit im Herbst 2009 endet.

Franz-Rudolf Groß, LL.M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, Düsseldorf

franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com

Telefon +49 (211) 5660 11366

Einmaliger Austausch über die Kürzung von Händlervergütungen verstößt gegen das Kartellverbot

Urteil des EuGH in der Sache „Niederländische Mobilfunknetz-Betreiber“

Fünf Mobilfunknetz-Betreibern (T-Mobile, KPN, Orange, Vodafone und O₂) wird vorgeworfen, sich über Ausmaß, Zeitpunkt und Modalitäten einer beabsichtigten Senkung von Vergütungen ausgetauscht zu haben, die sie Vertragshändlern für den Abschluss von Handy-Verträgen mit Endkunden zahlen. Das Besondere des Falles: Die Unternehmen haben auf nur einem einzigen Treffen über ihre Absichten gesprochen!

Die niederländische Kartellbehörde, die Geldbußen verhängt hat, sieht in dem einmaligen Informationsaustausch eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne des Kartellverbots. Im Rechtsstreit über die Geldbußen legte das niederländische Gericht dem EuGH mehrere Fragen vor, auf die dieser in seinem am 4. Juni 2009 ergangenen Urteil antwortete.

Für den EuGH verfolgt der Informationsaustausch zwischen den Unternehmen dann einen wettbewerbswidrigen Zweck, wenn der Austausch geeignet ist, deren Unsicherheiten über den Zeitpunkt, das Ausmaß und die Modalitäten der Preisanpassungen auszuräumen. Das niederländische Gericht müsse prüfen, ob die Informationen, die zwischen den Mobilfunknetz-Betreibern ausgetauscht wurden, geeignet waren, derartige Unsicherheiten auszuräumen. Bezwecke eine abgestimmte Verhaltensweise die Einschränkung des Wettbewerbes, dann komme es nicht darauf an, ob der Wettbewerb tatsächlich eingeschränkt worden sei.

Der EuGH hatte in seiner früheren Rechtsprechung bereits die Kausalitätsvermutung aufgestellt, dass die an einer Abstimmung beteiligten Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Im aktuellen Urteil hat der EuGH die Pflicht der nationalen Richter bekräftigt, diese – widerlegbare – Kausalitätsvermutung anzuwenden. Sie ergebe sich aus dem europäischen Kartellverbot und sei „integraler Bestandteil des anwendbaren Gemeinschaftsrechts“. Sie gelte auch dann, wenn sich Wettbewerber nur ein einziges Mal abgestimmt hätten. Denn abhängig vom Gegenstand der Abstimmung könne auch eine punktuelle Kontaktaufnahme ausreichen, um den von den beteiligten Unternehmen angestrebten wettbewerbswidrigen Zweck in die Tat umzusetzen.

Dr. Helmut Janssen, LL.M., Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, Brüssel
helmut.janssen@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 763

Moritz Franz, LL.M., Mag. iur.
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, Brüssel
moritz.franz@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 762

Preisempfehlungen – kartellrechtlich unbedenklich?

Seit der 7. GWB-Novelle im Juli 2005 sind Preisempfehlungen in weit größerem Umfang zulässig als nach früherem deutschem Recht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Bundeskartellamt oder auch die Europäische Kommission jegliche

Preisempfehlungen, seien sie nun als unverbindlich gekennzeichnet oder nicht, als unbedenklich ansieht. Dies zeigte jüngst der Fall der Brillenglashersteller (vgl. Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 25. März 2009).

In einer jahrzehntelangen Tradition hatten die Brillenglashersteller in ihren Katalogen unverbindliche Preisempfehlungen herausgegeben, welche die Handwerksleistung des Augenoptikers bereits einschlossen. Da sich ein großer Teil der kleinen und mittelständischen Augenoptiker an die unverbindlichen Preisempfehlungen der Brillenglashersteller gehalten hat, vertritt das Bundeskartellamt die Auffassung, dass sich diese unverbindlichen Preisempfehlungen am Markt faktisch wie Fest- bzw. Mindestpreise ausgewirkt haben. Ende März 2009 hat das Bundeskartellamt bekanntgegeben, dass es in seinem wegen dieser Praxis eingeleiteten Verfahren gegen Brillenglashersteller erreicht hat, dass ab April 2009 die großen Brillenglashersteller Essilor, Rupp und Hubrach, Rodenstock, Zeiss und Hoya die Mitteilung unverbindlicher Preisempfehlungen aufgeben.

Preisempfehlungen sind kartellrechtlich zulässig, sofern sie sich nicht infolge der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen tatsächlich wie Fest- oder Mindestverkaufspreise auswirken. Nach der Rechtsprechung des EuGH darf die eigentlich einseitige Preisempfehlung des Herstellers zudem auch keine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zwischen dem Hersteller und dem Händler, z. B. durch stillschweigende Zustimmung des Händlers, hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung bei der Preisfestsetzung darstellen. Allein das Befolgen einer Empfehlung in nennenswertem Umfang kann ggf. als „Vereinbarung“ angesehen werden. Die Abgrenzung zwischen Zulässigkeit und Unzulässigkeit einer Preisempfehlung kann in der Praxis sehr schwierig sein.

Ein Beispiel für die Konstellation, dass sich eine unverbindliche Preisempfehlung aufgrund der Ausübung von Druck bzw. der Gewährung von Anreizen faktisch wie eine Mindest- bzw. Festpreisbindung ausgewirkt hat, ist der im Mai letzten Jahres vom Bundeskartellamt bebußte Fall „Bayer Vital“ (vgl. Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 28. Mai 2008). In diesem hatte die Bayer Vital GmbH auf die Wiederverkaufspreise von ihren nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in Apotheken Einfluss genommen. Diese Art von Arzneimitteln unterliegen seit Anfang 2004 nicht mehr der Preisbindung. Bayer-Vital hat jedoch Apotheken in den Zielvereinbarungen zusätzliche Rabatte für die Positionierung der Bayer-Produkte als Premium-Produkte bzw. sogenannte Partnerschaftsboni zugesagt. Diese Vergünstigungen konnten aber nur dann erreicht werden, wenn die Apotheken die Arzneimittel überwiegend zu Preisen, welche der unverbindlichen Preisempfehlung von Bayer-Vital entsprachen, verkauften.

Im Brillenglas-Fall werden nach der Prognose des Bundeskartellamts durch den Preisempfehlungsverzicht der großen Brillenglashersteller die Augenoptiker ihre Preise künftig zuneh-

mend eigenständig kalkulieren. Aufgrund der jahrzehntelangen Tradition und der noch vorhandenen, aber auslaufenden Kataloge der Brillenglashersteller bei den Augenoptikern werde sich die positive wettbewerbliche Wirkung aber voraussichtlich erst in den nächsten Monaten voll entfalten.

Für die Zukunft sieht das Bundeskartellamt durchaus die Möglichkeit, dass die Brillenglashersteller wieder Preisempfehlungen aussprechen können – jedoch erst dann, wenn sich diese Preisempfehlungen nicht wie bisher als Fest- oder Mindestpreise auswirken, sich also die branchenübliche Praxis dahingehend geändert hat, dass die Augenoptiker ihre Preise eigenständig kalkulieren.

Preisempfehlungen werden aber auch außerhalb der EU durchaus kritisch gesehen. So betrachtet auch die schweizerische Wettbewerbskommission Preisempfehlungen genauer und hat eine Liste aufgestellt, welche Umstände bei der kartellrechtlichen Bewertung zu beachten sind. Eines der Kriterien ist beispielsweise, ob die Preisempfehlungen tatsächlich von einem bedeutenden Teil der Weiterverkäufer oder Händler befolgt werden.

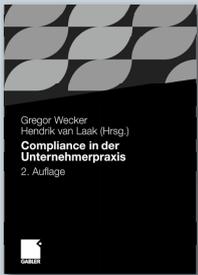
Es bleibt festzuhalten, dass Preisempfehlungen kartellrechtlich nach wie vor nicht unproblematisch sind. Wie die angeführten Beispiele zeigen, empfiehlt sich im Rahmen einer wirksamen Compliance auch bei Preisempfehlungen, das Kartellrecht nicht aus dem Auge zu verlieren.

Dr. Thomas Kapp, LL.M., Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, Stuttgart
thomas.kapp@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 12893

Anke Schumacher
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, Stuttgart
anke.schumacher@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 12893

Literaturempfehlung

Compliance in der Unternehmerpraxis



Bibliographie

Herausgegeben von Dr. Gregor Wecker und Hendrik van Laak
2. Auflage, Gabler Verlag 2009
ca. 230 S. Br., ca. 44,90 Euro
ISBN 978-3-8349-1660-0

voraussichtlicher Erscheinungstermin: 20. Juli 2009

Zum Inhalt

Das Buch stellt die Grundlagen rechtlicher Compliance und die Umsetzung im Unternehmen dar. In Einzelbeiträgen zeigen ausgewiesene Experten, wie ein Unternehmen die Rechtmäßigkeit seines Handelns gewährleisten kann – von der Identifikation der rechtlichen Risiken, über die Ermittlung des Handlungsbedarfs, bis zum Entwickeln und Umsetzen organisatorischer Maßnahmen. Neben Antworten auf die grundsätzlichen Fragen zu den Pflichten der Geschäftsleitung und dem Aufbau einer Compliance-Organisation gibt das Werk wesentliche Hinweise zur Compliance in den Bereichen Arbeitsrecht, Außenwirtschaft, IP und IT, Auslandsrisiken, M&A. Das Kapitel „Kartellrechts-Compliance“ stammt aus der Feder von Dr. Helmut Janssen, Brüsseler Partner der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Die 2. Auflage bringt den Text durchgängig auf den Stand vom 1. Mai 2009.

Nachrichten in Kürze

- **Rekordgeldbuße – 1,06 Mrd. Euro:** Im Mai hat die Europäische Kommission gegen die Intel Corporation wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eine Rekordgeldbuße in Höhe von 1,06 Mrd. Euro verhängt. Daneben wurde angeordnet, dass Intel die rechtswidrigen Verhaltensweisen, soweit noch praktiziert, unverzüglich einstellt. Nach Auffassung der Kommission hat Intel als Marktbeherrscher mit einem Marktanteil von mindestens 70% auf dem weltweiten Markt für CPUs mit x86-Architektur seine Marktbeherrschung auf zwei verschiedene Arten ausgenutzt. Zum einen wurden Computerherstellern, welche alle bzw. fast alle ihre CPUs mit x86-Architektur von Intel bezogen, Rabatte gewährt. Zudem erfolgten direkte Zahlungen von Intel an große Einzelhändler, wenn diese nur Computer mit Intel-CPU mit x86-Architektur am Lager führten. Ferner erfolgten direkte Zahlungen an Computerhersteller für die Einstellung bzw. Verzögerung der Einführung bestimmter Computer mit Konkurrenz-CPU mit x86-Architektur.
- **Durchsuchung I:** Das Bundeskartellamt hat Ende April laut Presseberichten die Zentrale des Lebensmitteleinzelhändlers EDEKA in Hamburg durchsucht. Es besteht der Verdacht, dass EDEKA seine Nachfragemacht nach der Übernahme von Plus mit sachlich nicht gerechtfertigten Forderungen wie sog. „Hochzeitsrabatten“ sowie verschiedene weitere Boni und Vergünstigungen ausgenutzt hat.
- **Durchsuchung II:** Ende März hat das Bundeskartellamt laut Presseberichten drei Unternehmen der Zuckerindustrie, u. a. die Südzucker AG, sowie drei Industrieverbände der Branche wegen des Verdachts von Gebiets-, Mengen- und Preisabsprachen sowie von Kundenschutzabkommen durchsucht. Hinsichtlich der drei Verbände besteht der Verdacht der Beteiligung an einem Marktinformationssystem.
- **Arzneimittel:** Das Bundeskartellamt hat die Ermittlungen gegen die Grünenthal GmbH und die Infectopharm GmbH

wegen Preisabsprachen im Bereich der Colistin-haltigen Antibiotika abgeschlossen. Gegen Grünenthal wurde kein Bußgeld verhängt, da das Unternehmen dem Bundeskartellamt das Kartell unter Inanspruchnahme der Bonusregelung zur Kenntnis gebracht hatte. Gegen Infectopharm wurde aufgrund der geringen finanziellen Bedeutung der Preisabsprache und des niedrigen Marktanteils des Unternehmens ebenfalls kein Bußgeld verhängt. Die beiden Unternehmen haben die abgesprochenen Preiserhöhungen zurückgenommen, die bei den Krankenkassen entstandenen Mehrkosten werden durch die Unternehmen ausgeglichen.

- **Entflechtung von Krankenhäusern:** Das Bundeskartellamt hat im Mai 2009 das Entflechtungsverfahren gegen das Universitätsklinikum Tübingen und den Zollernalbkreis aufgrund der durch die Unternehmen selbst vorgenommenen Rückabwicklung des Zusammenschlusses eingestellt. Die Unternehmen hatten 2003/2004 den Betrieb von drei Zollernalb-Kliniken einer neu gegründeten paritätisch gehaltenen Gesellschaft ohne vorherige Zusammenschlusskontrolle durch das Bundeskartellamt überantwortet. Im 2007 eingeleiteten Entflechtungsverfahren gelangte das Bundeskartellamt zur Auffassung, dass durch den Zusammenschluss marktbeherrschende Stellungen verstärkt wurden. Mit der selbst vorgenommenen Rückabwicklung vermieden die Unternehmen die drohende Anordnung von Entflechtungsmaßnahmen seitens des Bundeskartellamtes.
- **EuGH zu Fremdbesitzverbot von Apotheken:** Der EuGH hat am 19. Mai 2009 entschieden, dass nationale Rechtsvorschriften, welche den Besitz und Betrieb einer Apotheke ausschließlich Apothekern vorbehalten, nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen. Zwar beschränken solche Regelungen die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr, jedoch sind sie gerechtfertigt durch das Ziel der Gewährleistung einer sicheren und qualitativ hochwertigen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Die Entscheidung des EuGH erfolgte in zwei verbundenen Rechtssachen, u.a. in Beantwortung einer Vorlagefrage des Verwaltungsgerichts des Saarlandes. Im saarländischen Verfahren ging es um die Erteilung der Erlaubnis des zuständigen saarländischen Ministeriums für die Aktiengesellschaft DocMorris, eine Filialapotheke in Saarbrücken zu betreiben.
- **Bußgelder gegen Flüssiggas-Unternehmen:** Mitte April 2009 hat das Bundeskartellamt gegen die Flüssiggas-Unternehmen Westfalen AG und Propan Rheingas GmbH & Co. KG Bußgelder in Höhe von insgesamt 41,4 Mio. Euro wegen Kundenschutzabsprachen und flankierenden Preisabstimmungen auf den Märkten für Tank- und Flaschengas

im Zeitraum von 1997 bis zur Durchsuchung im Mai 2005 verhängt. Das Bundeskartellamt hat bereits Ende 2007 und Anfang 2008 gegen neun Unternehmen der Flüssiggas-Branche sowie deren Geschäftsführer wegen derartiger Absprachen Bußgelder in Höhe von insgesamt ca. 209 Mio. Euro verhängt.

- **Kraftstoffsektor:** Das Bundeskartellamt hat Ende April 2009 die geplante Übernahme des ostdeutschen Tankstellennetzes der OMV Deutschland GmbH durch die Total Deutschland GmbH untersagt. Durch den Zusammenschluss sei eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen von Total zusammen mit Shell, BP, ConocoPhillips und ExxonMobil beim Absatz von Diesel- und Ottokraftstoff auf den relevanten regionalen Tankstellenmärkten zu erwarten. Neben dem Anwachsen der Marktanteile des marktbeherrschenden Oligopols auf bis zu 80–85 % würde zudem einer der stärksten Wettbewerber ausgeschaltet. Die Untersagung ist eine erste Konsequenz aus der im vergangenen Jahr eingeleiteten Sektoruntersuchung Kraftstoffe, welche vor allem die vorgelagerten Beschaffungsmärkte, sowohl im Großhandel als auch in der Erzeugung, untersucht. Wichtigstes Zwischenergebnis der Sektoruntersuchung ist, dass ein bedeutendes Hindernis für mehr Wettbewerb im Kraftstoffsektor in der hohen vertikalen und horizontalen Konzentration in diesem Bereich liegt. Die fünf Unternehmen Total, Shell, BP, ConocoPhillips und ExxonMobil sind über alle Stufen der Mineralölwirtschaft integrierte Unternehmen und sind sowohl im Einzelhandel als auch auf den Beschaffungsmärkten und im Transportsektor tätig.
- **Sektoruntersuchung Stromwirtschaft:** Das Bundeskartellamt hat im Frühjahr 2009 laut Presseberichten eine Sektoruntersuchung in der Stromwirtschaft zur Untersuchung der Preisgestaltung auf der Großhandelsstufe eingeleitet. Hierfür hat das Bundeskartellamt bei mehreren Stromversorgern, u.a. E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall, Informationen z.B. zu Kosten der Stromerzeugung und zur Einsatzplanung der Kraftwerke angefordert. Das Bundeskartellamt gehe keinem konkreten Verdacht nach, jedoch könnten die Ergebnisse der Sektoruntersuchung ggf. zu Verfahren führen.
- **Gasnetze:** Die Europäische Kommission hat die von RWE angebotene Verpflichtungszusage zur Veräußerung seines westdeutschen Gasfernleitungsnetzes einschließlich der erforderlichen Mitarbeiter und der dazugehörigen Vermögenswerte und Dienstleistungen angenommen. RWE räumt mit der Verpflichtungszusage Bedenken der Europäischen Kommission aus, dass das Unternehmen seine beherrschende Stellung im Bereich des RWE-Gasfernlei-

tungsnetzes dazu missbraucht haben könnte, Wettbewerbern den Zugang zu diesem Netz zu versperren.

- **Fluglinien-Allianzen:** Die Europäische Kommission hat Ende April 2009 Kartellverfahren gegen verschiedene Fluggesellschaften, welche Transatlantikflüge durchführen, eröffnet. Es besteht der Verdacht, dass die Unternehmen Air Canada, Lufthansa und United Airlines – Mitglieder der Star Alliance –, Continental, sowie die American Airline, British Airways und Iberia – Mitglieder der oneworld alliance –, ihre wettbewerblichen Aktivitäten hinsichtlich Transatlantikflügen koordinieren.
- **Zementkartell:** Der BGH hat Anfang April 2009 die Zulässigkeit der kartellrechtlichen Schadensersatzklage des Unternehmens Cartel Damage Claim (CDC) bestätigt. Das Bundeskartellamt hatte im Frühjahr 2003 wegen Kartellabsprachen hohe Bußgelder gegen sechs Zementhersteller verhängt. CDC hat sich von zahlreichen Zementabnehmern deren Schadensersatzansprüche gegen die Zementhersteller abtreten lassen und macht diese gerichtlich geltend.
- **Subunternehmer-Vertrag:** Der BGH hat entschieden, dass für die restriktive Auslegung des deutschen Kartellverbots, z.B. bei Subunternehmer-Verträgen, eine durch den Vertragszweck gebotene Notwendigkeit bestehen muss. In früheren Entscheidungen hatte der BGH für eine restriktive Auslegung ein anzuerkennendes Interesse ausreichen lassen. Dies sei nach der Gleichstellung vertikaler und horizontaler Vereinbarungen durch die 7. GWB-Novelle nicht mehr möglich.
- **Zwangslizenzeinwand:** Der Bundesgerichtshof hat Anfang Mai 2009 bei Unterlassungsbegehren eines Patentinhabers den kartellrechtlichen sog. Zwangslizenzeinwand grundsätzlich zugelassen. Hiernach können Lizenznutzer einwenden, dass der Patentinhaber mit der Weigerung der Gestattung der Nutzung seine marktbeherrschende Stellung missbrauche. Dem diskriminierenden Patentinhaber ist die Durchsetzung des patentrechtlichen Unterlassungsanspruches verwehrt, da dies einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung darstellen würde. Der Lizenznutzer muss für die Nutzung des Patents jedoch auch bei einem rechtswidrig verweigerten Lizenzvertrag die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr sicherstellen.
- **Microsoft:** Das Bundeskartellamt hat Anfang April 2009 gegen die Microsoft Deutschland GmbH ein Bußgeld in Höhe von 9 Mio. Euro wegen der wettbewerbswidrigen Einflussnahme auf den Wiederverkaufspreis des Softwarepakets „Office Home & Student 2007“ verhängt. Das Softwarepaket wurde mit finanzieller Unterstützung von Microsoft u. a. durch einen bundesweit tätigen Einzelhändler erworben. Mitarbeiter des Einzelhändlers und von Microsoft hatten sich mehrmals über den Wiederverkaufspreis des Softwarepakets verständigt.
- **Ergänzung einer Zusammenschlussfreigabe:** Die Freigabeentscheidung, welche das Bundeskartellamt im Jahr 2005 mit Auflagen für das Zusammenschlussvorhaben Werhahn u.a. erteilt hat, hat das Bundeskartellamt nun Anfang März 2009 um weitere Auflagen ergänzt. Gegen die damalige Freigabeentscheidung war durch eine Beigeladene Beschwerde zum OLG Düsseldorf eingelegt worden, das Beschwerdeverfahren ist weiterhin beim OLG Düsseldorf anhängig. Bei der Ergänzung hat das Bundeskartellamt sich auf die §§ 48 ff. VwVfG gestützt. Es hat diese Normen für grundsätzlich anwendbar angesehen, wenn das Bundeskartellamt im Drittbeschwerdeverfahren gegen eine Fusionsfreigabe die Rechtswidrigkeit ihrer Verfüung erkennt.
- **SoFFin/Hypo Real Estate:** Die Europäische Kommission hat den Erwerb der Hypo Real Estate durch den deutschen Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung fusionskontrollrechtlich geprüft und freigegeben. Es handelt sich um den ersten Fall einer EU-fusionskontrollrechtlichen Prüfung der Verstaatlichung einer Bank in der derzeitigen Finanzkrise. Die beihilferechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgt in einem gesonderten Verfahren.
- **Coca-Cola:** Das chinesische Wirtschaftsministerium hat den geplanten Erwerb des chinesischen Fruchtsaftherstellers Huiyuan durch Coca Cola nach dem chinesischen Antimonopolgesetz untersagt. Es handelt sich hierbei um die erste Untersagung eines Zusammenschlusses seit das Antimonopolgesetz zum 1. August 2008 in Kraft getreten ist.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
3. September 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Essen
24. September 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Hannover
7. Oktober 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther/ Leipzig

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Aktuelle Veröffentlichungen

Kapp:	EU-Kommission schafft Möglichkeit für Verfahrensbeschleunigung in: PLATOW RECHT, Febr. 2009, S. 5
Kapp:	Das Europäische Beihilfenrecht: Eine neue Bedrohung für die Krankenhausfinanzierung? in: EY Healthcare News, April 2009, S. 18 - 19
Kapp:	Was ist eigentlich die zweite Inlandsumsatzschwelle? in: Finance Magazin, Mai 2009, S. 29
Kapp/Schumacher:	„Das ETI-Urteil des EuGH: Nichts Neues aus Luxemburg?“ in: Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR), 2009 (zum Abdruck in Heft 3 vorgesehen)

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

Vi.S.d.P.: Anke Schumacher, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Telefon +49 (711) 9338 0, Telefax +49 (711) 9338 110, anke.schumacher@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 (69) 420903 0, Telefax +49 (69) 420903 50, team@zarbock.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft erhalten möchten, senden Sie bitte eine kurze E-Mail an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Telefon +49 (30) 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 (351) 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn / Frankfurt a. M.
Telefon +49 (6196) 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 (201) 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 (40) 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 (511) 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 (221) 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 (341) 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 (621) 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 (89) 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Nürnberg

Forchheimer Straße 2
90425 Nürnberg
Telefon +49 (911) 9277 0
nuremberg@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 (711) 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 (2) 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
H-1051 Budapest
Telefon +36 (1) 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Ayazağa Mah. Dereboyu Sokak
No.24, 12th Floor
Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
200121 Shanghai
Telefon +86 (21) 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
079903 Singapur
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG und Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

